



Amtsblatt

DES KREISES JĘDRZEJÓW.

Nr. 35.

Jeźdrzejów, am 10. Dezember 1916.

1.

Amnestie-Erlass.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des Militär-generalgouvernement-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, daß

denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, **die einer Gnade würdig sind**, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

Karl Kuk m. p. F. Z. M.

M. J. Präs. № 15832 | 16.

2.

Bildung eines Staatsrates im Königreich Polen durch gemeinsame Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs und des kaiserlich deutschen Generalgouverneurs.

Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 1. Dezember 1916, № 73

(V. Bl. Stück XXX.)

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt und auf Grund besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner

k. u. k. Apostolischen Majestät finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Militärgeneralgouverneur in Lublin wird ermächtigt, mit Berufung auf den Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät sowie Seiner Majestät des Deutschen Kaisers gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneure die beiliegende Verordnung betreffend den provisorischen Staats-

rat im Königreiche Polen zu erlassen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich,

FM., m. p.

3.

Der provisorische Staatsrat im Königreiche Polen.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 6. Dezember 1916, № 120

(V. Bl. des Militärgeneralgouvernements Stück XIX.)

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihre Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlaß der beiden Generalgouverneure berufen. Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äußerungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzun-

gen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erste mal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen.

Eine Sitzung muß stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschließt seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuß.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat

a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreichs Polen geregelt wird;

b) Die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Außerdem hat der Staatsrat

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen.

2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken.

Der Generalgouverneur:

KUK, m. p.

4.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

(V. Bl. des M. G. G. Stück XVII).

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In größeren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wójt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebensstellung einen Freiwilligen zur spätern Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr

3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belebung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefaßten Beschlüsse werden, wenn sie die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur:

von BESELER, m. p.

erweitert werden.

3. Ausschließung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Heer sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Paß mitzubringen. Außerdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenem Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor- und Zuname):

2. Wohnort und Straße:

3. Kreis:

4. Ort der Meldung und
Bezeichnung des Melderaumes: |

5. Nr. der Freiwilligeusliste:

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei

der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Soltys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wójt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste“ eintragen zu lassen. — Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die entgeltliche Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Maßgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein“ mit der **Nr.**, unter der sie in die „Meldeliste“ eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren,

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wójt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohort zuständigen Wójt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztliche Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Außerdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluß an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurteilung des Freiwilligen ein.

Im letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungsbefehl bekannt gegeben werden. Paß, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung der Annahmescheines.

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluß zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, außergewöhnlicher Ausgabe und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluß an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Paß oder in ein sonstiges Identitätsdokument. Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen.

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegführenden Staates zu sichern, muß sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtliche Verhältnisse dem deutschen Heer angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien-

und Hinterbliebenenfürsorge wird Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee genießen.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weißen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur:
KUK.

Jędrzejów, am 12. Dezember 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant
EMIL HOFSSASS,
Generalmajor, m. p.

Städteordnung für vierunddreißig Städte.

Mit der Verordnung des k. u. k. Armeeeoberkommandanten vom 18. August 1916

Nr. 65 (V. Bl. Stück XXV) wurde folgendes angeordnet:

§ 1.

Geltungsbereich der Verordnung

Diese Städteordnung gilt für die Orte:

Bilgoraj, Busk, Checiny, Chelm, Chmielnik, Chrowa, Dubienka, Dziadoszyc, Hrubieszów, Jędrzejów, Końsk, Koszowice, Krasnow, Krasnik, Leczna, Lubartów, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Piotrowiec, Pinczów, Przedecz, Puławy, Sanmiercz, Staszów, Szczepanów, Szydłowice, Wąsoszów, Włoszczowa, Włodzisław, Zamość.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte auszudehnen oder einzelne von den im ersten Absatze bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereich dieser Städteordnung auszuschneiden und der Städteordnung für Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom zu unterwerfen.

Jeder dieser Orte besitzt eine eigene Stadtgemeinde.

§ 2.

Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet wird, wenn es nicht mit

dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuschneiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im Sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirtschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe (Gruntakazowe) sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

11. Zurückstellung der Bauern- oder vorübergehend Untertäglichen

Die Zurückstellung der Bauern- oder vorübergehend Untertäglichen erfolgt durch die Vorführung der Freiwilligen. Die Zurückstellung erfolgt durch die Vorführung der Freiwilligen. Die Zurückstellung erfolgt durch die Vorführung der Freiwilligen.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen

Um der polnischen Armee die rechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegsfähigen Landes zu sichern, muß sie in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtliche Verhältnisse dem deutschen Heer angeschlossen werden. Hinsichtlich Gehalt, Lösung, Verpflegung und Bekleidung inwieweit Familienangehörige in Betracht kommen, die Entscheidung in diesen Truppenangelegenheiten erfolgt entweder sofort im Anschluß an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurteilung des Freiwilligen ein.

9. Pflichten nach Ausstellung der Annahmescheines

Wer den Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluß zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, außergewöhnlicher Ausgabe und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluß an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

Das polnische Heer erhält Uniformen in gleicher Weise wie die deutschen Armeen. Die Uniformen sind in gleicher Weise wie die deutschen Armeen. Die Uniformen sind in gleicher Weise wie die deutschen Armeen.

13. Uniformen, Feldzeichen

Das polnische Heer erhält Uniformen in gleicher Weise wie die deutschen Armeen. Die Uniformen sind in gleicher Weise wie die deutschen Armeen. Die Uniformen sind in gleicher Weise wie die deutschen Armeen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse ist in gleicher Weise wie die deutschen Armeen. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse ist in gleicher Weise wie die deutschen Armeen.

5. Wahl der Truppengattung

Es werden die nachfolgenden Truppengattungen aufgestellt: Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sappeurkompanien, Kolonnen und Trains.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein“ mit der Nr., unter der sie in die „Meldeliste“ eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls sie hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wójt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe der neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wójt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

DEUTSCHES KRIEGERKOMMANDO
EMIL HOFMANN
Generalmajor, m. p.